



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. März 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.5465
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Bauverordnung (BauV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)	2
2.2	Motion 133-2019.....	2
2.3	BauG-Revision 2021.....	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	3
4.	Erlassform	3
5.	Rechtsvergleich	3
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
6.1	Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV)	3
6.2	Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)	7
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	8
8.	Finanzielle Auswirkungen	8
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
12.	Ergebnis der Konsultation	8

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung der Bauverordnung (BauV) mit indirekten Anpassungen der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) ist unmittelbar Folge der jüngsten Änderung des Baugesetzes (BauG¹) und des Baubewilligungsdekrets (BewD²), mit welcher einerseits die im Kontaktgremium Planung (KGP) beschlossenen Massnahmen zur Straffung des Verfahrens für kom-

¹ Baugesetz vom 9.6.195 (BauG), BSG 721.0

² Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD), BSG 725.1

munale Pläne und andererseits die Motion M 133-2019 gesetzgeberisch umgesetzt wurden. Mit der vorliegenden BauV-Änderung legt der Regierungsrat zum einen diejenigen qualitätssichernden Verfahren fest, die für den Nichtbeizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), eine allfällige Festlegung in der baurechtlichen Grundordnung oder den Verzicht auf eine Überbauungsordnung in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) massgeblich sind. Andererseits bedingen die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für kommunale Pläne – Startgespräch und teildelegierte Vorprüfung – gewisse Anpassungen in der BauV. Die Gelegenheit wird genutzt, um im Zusammenhang mit dem Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen eine geringfügige Präzisierung vorzunehmen. Schliesslich erfolgen in der OLKV die nötigen Anpassungen im Hinblick auf den Verzicht der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren.

2. Ausgangslage

2.1 Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die OLK ist die vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten insbesondere aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau. Die OLK beurteilt zuhanden der zuständigen Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und nimmt auf Anfrage hin Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren (siehe Art. 10 BauG und Art. 22a BewD). Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben oder ein Planungsgeschäft bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder wenn sie das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens sind (Art. 10 Abs. 5 BauG), da in diesen Fällen bereits eine umfassende Beurteilung durch Fachleuten erfolgt ist.

2.2 Motion 133-2019

Der Grosse Rat überwies am 12. September 2019 die von Grossrat Raphael Lanz (SVP, Thun) und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren». Die Motion beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die OLK (auch) im Planerlassverfahren nicht beigezogen wird, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt worden ist, wie dies schon seit längerem im Baubewilligungsverfahren gilt. Weiter soll in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert werden, welche konkreten Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit der Beizug der OLK ausgeschlossen ist.

2.3 BauG-Revision 2021

Mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision 2021, bestehend aus einer Änderung des BauG und einer Änderung des BewD, sind einerseits Optimierungen beim Verfahren für kommunale Pläne umgesetzt worden. Das betrifft die Einführung des obligatorischen Startgesprächs zu Beginn des Planungsprozesses und die Möglichkeit zur Übernahme eines Teils des Vorprüfungsverfahrens durch die Gemeinden. Andererseits sind mit der Revision die für die Umsetzung der Motion 133-2019 und zur Umschreibung von sog. qualitätssichernden Verfahren nötigen Anpassungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe erlassen worden. So wird in Artikel 10 Absatz 5 BauG nun in allgemeiner Weise –

d.h. mit Wirkung sowohl für das Planerlassverfahren als auch für das Baubewilligungsverfahren – festgehalten, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Planungsgeschäft oder Bauvorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Die Regelung erfasst das erstinstanzliche Planerlassverfahren und das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren, gilt aber im Plan- und Baubeschwerdeverfahren aufgrund des in Artikel 18 VRPG³ verankerten Untersuchungsgrundsatzes nicht, da die Rechtsmittelbehörden im Plan- und Baubeschwerdeverfahren gesetzlich verpflichtet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und unter Einbezug aller verfügbaren Beweismittel abzuklären, was gegebenenfalls den Beizug der OLK als kantonale Fachkommission bedingt. Mit der BauG-Revision 2021 ist ausserdem die bisher heterogene Terminologie im Zusammenhang mit qualitätssichernden Verfahren vereinheitlicht und der Regierungsrat ermächtigt worden, die entsprechenden Verfahren auf Verordnungsstufe näher zu umschreiben.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden BauV-Änderung werden im Nachgang zur jüngsten BauG-Revision die nötigen Regelungen auf Verordnungsstufe erlassen. Zum einen legt der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe I BauG die anerkannten qualitätssichernden Verfahren im Sinn der Artikel 10 Absatz 5, 92 Absatz 2 und 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG fest. Weiter werden im Hinblick auf das mit der jüngsten BauG-Revision eingeführte Startgespräch (Art. 58a BauG) und die sog. teildelegierte Vorprüfung (Art. 59 Abs. 1a BauG) die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen, wobei gleichzeitig klargestellt wird, dass sich die kantonale Vorprüfung auf eine Rechtmässigkeitsprüfung beschränkt. Schliesslich erfolgen neben einer geringfügigen Präzisierung im Zusammenhang mit dem Erlass einer kantonalen Überbauungsordnungen die im Hinblick auf den Nichtbeizug der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren die nötigen Anpassungen in der OLKV.

4. Erlassform

Die nötigen Regelungen auf Verordnungsstufe werden mit der vorliegenden Änderung der BauV und der OLKV erlassen.

5. Rechtsvergleich

Es kann auf die entsprechenden Ausführungen im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur BauG-Änderung verwiesen werden (Geschäft Nr. 2020.DIJ.8637).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV)

Artikel 99a (neu)

Mit dem neuen Artikel legt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe I BauG fest, welche Verfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten und somit die in Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG vorgesehenen (unterschiedlichen) Rechtsfolgen auslösen. Der Umstand, dass ein Planungsgeschäft oder ein Bauvorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist, bewirkt namentlich, dass die kantonale OLK von den zuständigen Behörden nicht beigezogen wird (Art. 10 Abs. 5 Bst. b BauG). Sodann

³ Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

kann die baurechtliche Grundordnung die Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens als Vorgabe für die Überbauungsordnung (UeO) in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) vorsehen (Art 92 Abs. 2 BauG). Und schliesslich kann auf eine UeO in einer ZPP verzichtet werden, wenn das betreffende Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG). Angesichts der unterschiedlichen Rechtsfolgen variieren auch die Anforderungen an die betreffenden Verfahren. Das bedingt eine differenzierte Regelung für die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren.

Absatz 1 legt im Sinn einer Grundsatzregelung fest, dass als anerkannte qualitätssichernde Verfahren Wettbewerbe nach der Ordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) 142/2009 (*Bst. a*), Studienaufträge nach der Ordnung SIA 143/2009 (*Bst. b*) sowie Workshop- und Gutachterverfahren nach Absatz 2 (*Bst. c*) gelten. Die Verweise auf die SIA-Ordnungen 142/2009 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, 143/2009 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge sowie auf die für Workshop- und Gutachterverfahren sinngemäss anwendbaren Normen (Ordnung SIA 143/2009 und Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» [2018]) sind *statisch*, das heisst, allfällige (durch den SIA autonom beschlossene) Anpassungen in diesen Ordnungen werden nicht automatisch ins bernische Recht übernommen. Für eine Übernahme von Anpassungen in den betreffenden SIA-Normen bedarf es einer vom Regierungsrat zu beschliessenden Änderung der BauV.

Buchstabe a: Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009 sind als Instrument für die Beschaffung von Architektur-, Ingenieur- und verwandten Leistungen (z.B. in der Raumplanung, im Städtebau, in der Landschaftsarchitektur usw.) bewährt und anerkannt. Sie ermöglichen es, verschiedene Lösungsansätze zu evaluieren und miteinander zu vergleichen und Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten Rechnung tragen. Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten demnach einerseits der Planungswettbewerb (inkl. Ideenwettbewerb) nach Artikel 3 der SIA-Ordnung 142/2009 und andererseits der Gesamtleistungswettbewerb nach Artikel 4 der SIA-Ordnung 142/2009. Die auftraggebende Stelle kann in dessen von den Bestimmungen in der SIA-Ordnung 142/2009 zur Honorierung (Entschädigungen und Preisgelder) und zum Folgeauftrag abweichen (siehe Abs. 4).

Buchstabe b: Studienaufträge nach der Ordnung SIA 143/2009 sind eine besondere Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen und für verwandte Leistungen in den Bereichen Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur usw. Sie basieren auf nicht anonymisierten Lösungsvorschlägen, die im direkten Dialog zwischen den Teilnehmenden und dem Beurteilungsgremium entwickelt werden. Studienaufträge in Form von Planungsstudien (inkl. Ideenstudie) und Gesamtleistungsstudien eignen sich für komplexe Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend klar bzw. nicht abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen. Die auftraggebende Stelle kann bei der Durchführung von Studienaufträgen nach der SIA Ordnung 143/2009 von den Bestimmungen zur Honorierung (Entschädigungen und Preisgelder) und zum Folgeauftrag abweichen (siehe Abs. 4).

Buchstabe c: Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten schliesslich auch *Workshop- und Gutachterverfahren* nach den in Absatz 2 verankerten Voraussetzungen, wobei die auftraggebende Stelle auch hier nicht an die Vorgaben des SIA zur Honorierung und zum Folgeauftrag gebunden ist (siehe Abs. 4).

Absatz 2 legt die Anforderungen an Workshop- und Gutachterverfahren fest. Damit solche Verfahren als qualitätssichernde Verfahren anerkannt werden, müssen sie einerseits in sinngemässer Anwendung der Ordnung SIA 143/2009 und der Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018) durchgeführt werden, wobei von den Bestimmungen über die Honorierung und den Folgeauftrag abgewichen werden kann (siehe Abs. 4). Andererseits müssen solche Verfahren zusätzlich die in den *Buchstaben a – f* aufgeführten Vo-

raussetzungen *kumulativ* erfüllen. Workshop- und Gutachterverfahren müssen sich demnach an der Ordnung SIA 143/2009 und der Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018) orientieren und kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a ordnungsgemässe Durchführung des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung nach vorgängiger Festlegung der erforderlichen Qualifikation;
- b ausgewogene, mehrheitlich fachlich orientierte Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums, wobei die auftraggebende Stelle und die Standortgemeinde angemessen vertreten sein müssen;
- c Nachweis der für die Aufgabenstellung erforderlichen Fachkenntnisse der Planungsteilnehmenden;
- d Vorliegen des für die Aufgabenstellung erforderlichen Aufgaben- und Verfahrensprogramms
- e Nachweis des Variantenstudiums (Auswahl von mindestens drei Planungsteilnehmenden oder Erarbeiten von mindestens drei Lösungsvorschlägen)
- f Erstellen einer vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation des Verfahrensablaufs und der erzielten Ergebnisse sowie
- g schriftlicher Auftrag zum weiteren Vorgehen.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die für das Planungsgeschäft oder das Bauvorhaben zuständige Genehmigungs- oder Bewilligungsbehörde von Amtes wegen.

Absatz 3 legt abweichend zu *Absatz 1* (im Sinne einer *lex specialis*) fest, welche qualitätssichernden Verfahren zum Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung (UeO) in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) gemäss Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG berechtigen. Angesichts der nicht unerheblichen Tragweite, die der Verzicht auf eine UeO in einer ZPP haben kann, wird die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren hier enger gefasst als in den Absätzen 1 und 2, indem hier ausschliesslich Verfahren nach der Ordnung SIA 142/2009 *ohne* Ideenwettbewerbe als anerkannte qualitätssichernde Verfahren festgelegt werden. Ideenwettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009 Artikel 3.1 Buchstabe a und Artikel 3.2 sowie Studienaufträgen nach SIA 143/2009 sowie Workshop- und Gutachterverfahren in Anlehnung an die Ordnung SIA 143/2009 gelten also im Kontext von Artikel 93 Absatz 2 BauG *nicht* als anerkannte Verfahren. Reinen Ideenwettbewerben und Studienaufträgen fehlt die notwendige Bearbeitungstiefe als Ersatz für die UeO in einer ZPP. Damit auf den Erlass einer UeO in einer ZPP verzichtet werden kann, muss das Ergebnis des durchgeführten qualitätssichernden Verfahrens einen höheren Konkretisierungsgrad aufweisen als dies für den Verzicht auf den Beizug der OLK oder für die Vorgabe an eine UeO in einer ZPP verlangt wird. Auf den Erlass einer UeO in einer ZPP kann somit nur verzichtet werden, wenn das Vorhaben das Ergebnis eines Verfahrens nach der Ordnung SIA 142/2009 ist, wobei ein Ideenwettbewerb nicht genügt. Von den Bestimmungen in der Ordnung SIA 142/2009 zur Honorierung (Entschädigungen und Preisgelder) und zum Folgeauftrag kann die auftraggebende Stelle indessen abweichen (siehe Abs. 4).

Absatz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen zur Honorierung (Entschädigungen und Preisgelder) und zum Folgeauftrag in der SIA-Ordnung 142/2009, der SIA-Ordnung 143/2009 und der Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018) für die auftraggebende Stelle eines qualitätssichernden Verfahrens nicht bindend sind. Im Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Vorgaben folglich nicht geprüft. Bei der Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss Absatz 1 (Wettbewerb, Studienauftrag oder Workshop- und Gutachterverfahren) kann demnach von folgenden Bestimmungen der SIA-Ordnungen 142/2009 und 143/2009 über Entschädigungen, Preisgelder und Folgeaufträge *abgewichen* werden:

SIA-Ordnung 142/2009:

- Art. 3.3 letzter Satz (Gegenleistung und Folgeauftrag)
- Art. 4.4 (Gegenleistung und Folgeauftrag)
- Art. 17.1 Sätze 2-5 (Berechnung Gesamtpreissumme)
- Art. 17.5 letzter Satz (Vergütung für Teilnehmende einer optionalen Wettbewerbsstufe)
- Art. 17.6 (Bestimmungen zum Honorar)
- Art. 27 (Ansprüche aus Wettbewerben)

SIA-Ordnung 143/2009:

- Artikel 3.3 letzter Satz
- Artikel 4.4
- Artikel 17.1 Buchstaben a und b
- Artikel 17.4
- Artikel 27

Artikel 99b (neu)

Gemäss Artikel 10 Absatz 5 BauG (Fassung 13.9.2022) wird die OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren nicht beigezogen, wenn eine leistungsfähige örtliche Fachstelle das Bauvorhaben bzw. Planungsgeschäft begutachtet hat. Das gilt im Baubewilligungsverfahren schon bisher (vgl. bisherigen Art. 22a Abs. 2 BewD). Da in der Praxis nicht immer klar ist, welche Anforderungen an eine solche leistungsfähige örtliche Fachstelle gelten, wird die Gelegenheit genutzt, um im neuen Artikel 99b BauV die nötige Präzisierung aufzunehmen.

In *Absatz 1* werden die Anforderungen an eine leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn von Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a BauG umschrieben. Demnach gilt als leistungsfähige örtliche Fachstelle zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes ein mehrheitlich aus unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammengesetztes Gremium aus mindestens drei Personen, wobei insbesondere Fachleute (nicht abschliessend) aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung anerkannt werden.

Absatz 2 hält in programmatischer Weise fest, dass die Gemeinden gemeinsame leistungsfähige Fachstellen bezeichnen können (aber nicht müssen). Die Wahl der Form einer solchen gemeinsamen Fachstellen bleibt den Gemeinden überlassen; in Frage kommen die üblichen interkommunalen Zusammenarbeitsformen (z.B. Sitzgemeindemodell, vertragliche Zusammenarbeit etc.). Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit der Mitglieder von leistungsfähigen örtlichen Fachstellen dürften vor allem bei kleineren Gemeinden für die Einsetzung einer gemeinsamen Fachstelle mit einer oder mehreren anderen Gemeinden sprechen.

Artikel 112

Dieser Artikel führt das Vorprüfungsverfahren für kommunale Richtpläne näher aus. Nachdem im BauG die Möglichkeit geschaffen wurde, dass die Gemeinden die sog. Ämterkonsultation, als ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens für genehmigungspflichtige kommunale (Richt- und Nutzungs-)Planungen, selber durchführen können (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG), wird mit dem *neuen Absatz 1a* klargestellt, dass Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, den dazu zu erstellenden Bericht zusammen mit den eingeholten Fach- und Amtsberichten und den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dem AGR zur Vorprüfung einreichen müssen. Dass die Ämterkonsultation zu dokumentieren ist, ergibt sich schon aus Artikel 59 Absatz 1a BauG. Das AGR ist für die Vorprüfung auf die nachvollziehbare und vollständige Dokumentation der Ämterkonsultation angewiesen.

Artikel 118

Dieser Artikel regelt das Vorprüfungsverfahren für kommunale Nutzungspläne. Mit dem *neuen Absatz 1a* wird klargestellt, dass Gemeinden, welche die Ämterkonsultation, als ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens für Pläne nach BauG, selber durchführen (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG), den dazu zu erstellenden Bericht zusammen mit den eingeholten Fach- und Amtsberichten und den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dem AGR zur Vorprüfung einreichen müssen. Die Pflicht der Gemeinden zur Dokumentation der Ämterkonsultation ergibt sich schon aus Artikel 59 Absatz 1a BauG. Für die Vorprüfung der betreffenden Nutzungspläne ist das AGR auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Ämterkonsultation angewiesen.

Der bisherige *Absatz 4 Buchstabe c*, wonach das AGR im Rahmen der Vorprüfung auch prüft, ob die Entwürfe geeignet sind, den von der Gemeinde angestrebten Zweck zu erreichen (Zweckmässigkeitsprüfung), ist insofern überholt, als mit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen BauG-Änderung vom 18. Juni 1997 die Zweckmässigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren und damit auch im Vorprüfungsverfahren grundsätzlich aufgehoben (respektive auf entsprechende Einspracherügen beschränkt) wurde.⁴ Buchstabe c wird deshalb aufgehoben.

Artikel 121

Diese Bestimmung regelt in Ausführung zu Artikel 102 BauG das Verfahren für eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO). Die Gelegenheit wird genutzt, um einerseits in *Absatz 3* die Präzisierung «kantonale» (vor «Überbauungsordnung») anzubringen. Andererseits wird mit dem *neuen Absatz 3a* eine bestehende Unklarheit beseitigt, indem klargestellt wird, dass die DIJ den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer KÜO im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden bekannt macht. Das entspricht dem bewährten Verfahren bei kommunalen Nutzungsplänen (vgl. Art. 110 Abs. 1a BauV).

Artikel 122a

Dieser Artikel regelt in Ausführung zu Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG die Einzelheiten zum Verzicht auf eine UeO in einer ZPP. Nachdem im neuen Artikel 99a die massgeblichen anerkannten qualitätssichernden Verfahren festgelegt werden, kann *Absatz 1* aufgehoben werden. In den Absätzen 2, 3 und 6 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

6.2 Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)

Ingress

Im Ingress ist neben Artikel 144 Absatz 3 Buchstabe c BauG neu auch auf Artikel 10 BauG zu verweisen. Die Bezeichnung der im Ingress aufgeführten antragstellenden Direktion (hier: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) wird hingegen praxismässig nicht angepasst.

Artikel 2

Im neuen *Absatz 2* wird klargestellt, dass im Baubewilligungsverfahren in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 5 BauG kein Beizug der OLK erfolgt. Demnach wird die OLK nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden oder wenn es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Die massgeblichen qualitätssichernden Verfahren werden in Artikel 99a BauV umschrieben.

Artikel 3

Mit der Ergänzung im neuen *Absatz 2* wird – analog zum Baubewilligungsverfahren – klargestellt, dass die OLK im Planerlassverfahren in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 5 BauG nicht beigezogen wird, d.h. wenn das betreffende Planungsgeschäft bereits von der ENHK, der KDP oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden oder wenn es sich um das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens handelt. Die massgeblichen qualitätssichernden Verfahren werden in Artikel 99a BauV umschrieben.

⁴ Vgl. Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern vom 18.9.1996 betreffend die Teilrevision des Baugesetzes, Ziff. 5, S. 3 (Erläuterungen zu Art. 59 BauG): «Mit der Einschränkung der Kognition auf die Rechtmässigkeitsprüfung und die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen wird zudem das Vorprüfungsverfahren vereinfacht. Äusserungen zur Zweckmässigkeit werden als Anregungen zu verstehen sein».

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist unmittelbar Folge der vom Grossen Rat im September 2022 beschlossenen BauG-Revision 2021, mit welcher der verbindliche parlamentarische Auftrag aus der Motion 133-2019 und der politisch abgestützte Auftrag aus dem Kontaktgremium Planung umgesetzt wurden. Damit ist der Gesetzgebungsbedarf gegeben.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Unmittelbare personelle oder organisatorische Auswirkungen mit der vorliegenden Änderung nicht verbunden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die gesetzliche Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren schafft für die Gemeinden Klarheit und damit die nötige Rechtssicherheit im Hinblick auf den Nichtbeizug OLK im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren, die allfällige reglementarische Vorgabe für den Erlass einer UeO in einer ZPP und den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP. Damit dürften auch Investoren motiviert werden können, qualitätssichernde Verfahren durchzuführen, was zu mehr Qualität im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren beiträgt. Mit den Anpassungen zur Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne wird der Handlungsspielraum der Gemeinden in der Raumplanung erweitert, womit die Gemeinden indessen auch die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Planungsverfahren übernehmen. Schliesslich wird klargestellt, dass das AGR im Rahmen der Vorprüfung von kommunalen Plänen ausschliesslich die Rechtmässigkeit prüft, wohingegen keine Zweckmässigkeitsprüfung (mehr) erfolgt.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste⁵ hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Die Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren im Hinblick auf den Nichtbeizug der OLK in Planungs- und Baubewilligungsverfahren schafft indessen für die Planungs- und Baubewilligungsbehörden Rechtssicherheit und trägt zur Investitionssicherheit bei, was sich positiv auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.

12. Ergebnis der Konsultation

Zur vorliegenden BauV-Änderung fand vom 14. Oktober bis am 16. Dezember 2022 ein breites Konsultationsverfahren statt, zu dem sämtliche bernischen Gemeinden und der VBG, die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, die Wirtschaftsverbände sowie die Umwelt- und Raumplanungsverbände eingeladen wurden. Bis Ende Dezember 2022 gingen insgesamt 78 Stellungnahmen (inkl. Eingaben von Verwaltungsstellen) ein.

⁵ RRB 1464/2021 und Modul 8 Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern vom 19.12.2007, Kap. 3.1.12

Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmenden stimmt demnach der Vorlage zu (37 Eingaben), eine Minderheit lehnt die Verordnungsänderung grundsätzlich ab (8 Eingaben) und zahlreiche weitere Konsultationsteilnehmende verzichten auf eine Positionierung (33 Eingaben).

Angesichts der mehrheitlich positiven Aufnahme bei den Konsultationsteilnehmenden erübrigt sich die grundlegende Überarbeitung der Vorlage nach der Konsultation. Die erfolgten Anpassungen beschränken sich einerseits auf die Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren (Art. 99a BauV), welche wie in der Konsultation vorgeschlagen gestrafft und vereinfacht wird. Andererseits wird mit der Umschreibung der sog. leistungsfähigen örtlichen Fachstellen dem entsprechenden Anliegen aus der Konsultation und der Praxis Rechnung getragen (neuer Art. 99b BauV). Die übrigen Anpassungen betreffen redaktionelle und gesetzestechnische Aspekte.

Für die detaillierte Zusammenstellung der Konsultationseingaben wird auf die separate Auswertung verwiesen.